

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg,
Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21012 –**

Ausgleichszahlungen an Heilmittelerbringer gemäß COVID-19-VSt-SchutzV

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) vom 30. April 2020 hat die Bundesregierung Ausgleichszahlungen für Heilmittelerbringer geregelt. Nach § 2 der Verordnung erhalten Heilmittelerbringer „für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf Antrag eine Ausgleichszahlung für die Ausfälle der Einnahmen, die ihnen aufgrund eines Behandlungsrückgangs infolge der COVID-19-Epidemie entstehen“.

Es handelt sich bei der Ausgleichszahlung um eine Einmalzahlung in Höhe von meist 40 Prozent „der Vergütung, die der Leistungserbringer im vierten Quartal 2019“ gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hat (§ 2 Absatz 2). Anträge können von Heilmittelerbringern zwischen dem 20. Mai 2020 und dem 30. Juni 2020 gestellt werden (§ 2 Absatz 3).

Nach Auffassung der Fragesteller ist eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von maximal 40 Prozent eines Quartals nicht sachgerecht, denn viele Physiotherapeuten dürften seit Februar deutlich höhere Einnahmeausfälle zu verzeichnen haben. Andere Leistungserbringer wie Krankenhäuser, Ärzte und Psychotherapeuten erhalten durch das im März beschlossene Krankenhausentlastungsgesetz deutlich höhere Ausgleichszahlungen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Während der COVID-19-Epidemie kommt der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Deshalb hat der Kabinettsausschuss der Bundesregierung schon im März 2020 den Ländern empfohlen, alle Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen offen zu halten. Diese Empfehlung haben die Länder in ihren Rechtsverordnungen zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes umgesetzt. In der Folge waren während der vergangenen Monate die meisten Praxen von Hilfsmittelerbringern weiterhin geöffnet. Dies war wichtig, weil Heilmittel eine erhebliche Bedeutung für die Heilung von Krankheiten, für die Verhütung ihres Voranschreitens und die Linderung von Krankheitsbeschwerden

haben. Vor allem für Menschen mit Mehrfacherkrankungen, Behinderungen oder Rehabilitationsbedarf nach Unfallverletzungen sowie Pflegebedürftige sind Heilmittel unverzichtbar. Ihre Behandlung kann nicht umstandslos auf unbestimmte Zeit aufgeschoben oder abgebrochen werden. Gleichwohl ist es im Zuge der Epidemie zu einem Rückgang von Behandlungen und damit zu Umsatzeinbußen gekommen. In diesen Fällen stehen den Praxisinhabern und ihren Beschäftigten zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder, wie die Hilfen für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen und das Kurzarbeitergeld zur Verfügung. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) vom 30. April 2020 (BAnz AT 04.05.2020 V1) einen „Schutzschirm“ für Heilmittelerbringer aufgespannt, um die Aufrechterhaltung der Versorgungsstrukturen im Heilmittelbereich auch über die Epidemie hinaus zu gewährleisten.

1. Aus welchen Gründen fallen Heilmittelerbringer nicht unter den Schutzschirm des Krankenhausentlastungsgesetzes, der für Ärzte, Psychotherapeuten und Krankenhäuser gilt?

Bei der Ausgestaltung von Ausgleichszahlungen und Überbrückungshilfen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Leistungserbringer des Gesundheitswesens war zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Leistungsbereiche der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in unterschiedlichem Ausmaß Verantwortung für die Behandlung der auf dem Corona-Virus beruhenden Erkrankung und damit für die Eindämmung der Pandemie tragen. Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz von 27. März 2020 (BGBl. I, S. 580) zielte vor allem auf die kurzfristige Unterstützung der Leistungserbringer ab, die zu diesem Zeitpunkt bereits in die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und –Patienten einbezogen waren.

2. Was sind die Gründe dafür, dass die Bundesregierung 40 Prozent der Vergütung des vierten Quartals 2019 als Obergrenze für die Einmalzahlung an Heilmittelerbringer für gerechtfertigt hält?

Zur Festlegung der prozentualen Höhe der Ausgleichszahlung hat die Bundesregierung verschiedene Schätzungen vorgenommen. Diese betrafen insbesondere den Umfang der auch weiterhin von den Heilmittelerbringern erbrachten und mit den Krankenkassen abgerechneten Leistungen, den Umfang der Einsparungen bei Personal- und Sachkosten sowie die Inanspruchnahme anderer Hilfsprogramme des Bundes und der Länder. Zudem wurde mit dem 4. Quartal 2019 ein Referenzzeitraum gewählt, in dem die zum 1. Juli 2019 erfolgte bundesweite Vereinheitlichung der Preise für Heilmittelleistungen, die in vielen Vertragsregionen zu erheblichen Vergütungssteigerungen geführt hatte, ihre vollständige Wirksamkeit erreichte.

3. Welche Anzahl an antragsberechtigten Heilmittelerbringern gemäß COVID-19-VSt-SchutzV welcher Berufsschwerpunkte gibt es aktuell in den einzelnen Bundesländern?

Gemäß § 293 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) benötigen Heilmittelerbringer, wie auch andere Leistungserbringer, für Abrechnungen im Rahmen der GKV ein Institutionskennzeichen (IK). Das IK war auch bei der Beantragung der Ausgleichszahlung anzugeben. Die vorliegenden Daten zur Anzahl von Anträgen und Antragsberechtigungen beziehen sich jeweils auf die Zahl der IK.

Da es Heilmittelerbringer gibt, die mehr als ein IK besitzen, weicht die Anzahl der Heilmittelerbringer geringfügig von der Anzahl der IK ab. Nach den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband, GKV-SV) übermittelten Daten bestand bundesweit für 65.428 IK von Heilmittelerbringern ein Anspruch auf die Ausgleichszahlung. Dabei handelt es sich um IK, über die im 4. Quartal 2019 gegenüber den Krankenkassen abgerechnet wurde. Neu zugelassene Leistungserbringer ab dem 1. Januar 2020 sind darin nicht enthalten. Die Anzahl der IK von anspruchsberechtigten Heilmittelerbringern verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Podologen	Logopäden	Masseure	Physiotherapeuten	Ergotherapeuten	Sonstige
Baden-Württemberg	503	1.135	723	4.997	992	208
Bayern	575	1.415	635	5.644	1.336	201
Berlin	182	381	62	1.599	355	36
Brandenburg	194	317	45	1.362	321	38
Bremen	30	70	31	261	49	11
Hamburg	74	181	64	599	160	21
Hessen	302	763	305	2.416	591	104
Mecklenburg-Vorpommern	229	209	45	906	215	40
Niedersachsen	598	955	412	3.641	912	155
Nordrhein-Westfalen	1.295	2.001	587	6.168	1.562	318
Rheinland-Pfalz	239	489	168	2.083	451	101
Saarland	114	138	56	547	146	18
Sachsen	507	572	67	2.667	735	97
Sachsen-Anhalt	261	246	11	1.258	346	37
Schleswig-Holstein	205	337	153	1.326	351	44
Thüringen	228	264	27	1.207	350	46
Bundesweit	5.536	9.473	3.391	36.681	8.872	1.475

4. Welche Anzahl an Heilmittelerbringern welcher Berufsschwerpunkte aus den einzelnen Bundesländern hat gemäß COVID-19-VSt-SchutzV einen Antrag auf eine Ausgleichszahlung gestellt?

Die Anzahl der Antragsteller aufgeschlüsselt nach Bundesland und Leistungserbringergruppe ist der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen, die vom GKV-SV zur Verfügung gestellt wurde. Die Übersicht enthält nur die Daten der vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) geführten Arbeitsgemeinschaften nach § 124 Absatz 2 Satz 1 SGB V (ARGEN). Die von den Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), der Innungskrankenkasse (IKK) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) geführten ARGEN konnten eine entsprechende detaillierte Übersicht kurzfristig nicht zur Verfügung stellen. Die vom vdek geführten ARGEN sind für 53.278 IK von den insgesamt anspruchsberechtigten 65.428 IK zuständig; dies sind rund 80 Prozent.

5. Mit welcher Höhe der finanziellen Ausgleichszahlung rechnet die Bundesregierung insgesamt und für Heilmittelerbringer welcher Berufsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern?

Die Heilmittelerbringer konnten bis zum 30. Juni 2020 Anträge auf Ausgleichszahlung stellen. Nach den vom GKV-SV bereit gestellten Informationen beläuft sich die Summe der ausgezahlten Ausgleichszahlungen auf 810.072.021,36 Euro (Stand: 15. Juli 2020). Eine Aufschlüsselung der Auszahlungen nach Bundesland und Leistungserbringergruppe ist nicht möglich.

6. Bis wann sollen die Ausgleichszahlungen an die Antragsteller ausgezahlt werden, und wie sollen die Heilmittelerbringer die Zeit bis zu einer Auszahlung finanziell überbrücken?

Die Ausgleichszahlungen wurden nach Angabe des GKV-SV an die antragstellenden Heilmittelerbringer bereits ausgezahlt. Lediglich in wenigen einzelnen Fällen, deren Anzahl nicht bekannt ist, besteht noch Klärungsbedarf zwischen den ARGEN und den antragstellenden Heilmittelerbringern. Zudem konnten und können die vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten Hilfsprogramme auch von Heilmittelerbringern in Anspruch genommen werden.

7. Mit welcher durchschnittlichen Auszahlungshöhe rechnet die Bundesregierung pro Heilmittelerbringer?

Die durchschnittliche Ausgleichszahlung je Heilmittelerbringer beträgt rund 14.900 Euro.

Je Leistungserbringergruppe beträgt die durchschnittliche Ausgleichszahlung für

Podologen	rund 4.700 Euro,
Logopäden	rund 19.400 Euro,
Masseure	rund 12.600 Euro,
Physiotherapeuten	rund 17.400 Euro,
Ergotherapeuten	rund 15.800 Euro.

8. In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung Heilmittelerbringer welcher Berufsschwerpunkte in welchen Bundesländern Einnahmeausfälle in welcher Höhe wegen der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

9. Rechnet die Bundesregierung damit, dass Heilmittelerbringer auch im zweiten Halbjahr 2020 Einnahmeausfälle durch die COVID-19-Pandemie verzeichnen werden, wenn ja, in welcher Höhe?
10. Plant die Bundesregierung für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 weitere Hilfsmaßnahmen für Heilmittelerbringer, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass aufgrund des Rückgangs des Infektionsgeschehens die Zahl der behandelten Patientinnen und Patienten in den Heilmittelpraxen wieder im Anstieg begriffen ist. Eine Verlängerung der Ausgleichszahlungen hält die Bundesregierung deshalb derzeit für nicht erforderlich.

11. In welcher Höhe wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung nach § 2 Absatz 7 COVID-19-VSt-SchutzV Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen abgerechnet, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung insgesamt?

Nach § 2 Absatz 7 der COVID-19-VSt-SchutzV können zugelassene Leistungserbringer im Zeitraum vom 5. Mai 2020 bis 30. September 2020 einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Für diesen pauschalen Ausgleich hat der GKV-SV zur Abrechnung die neue Positionsnummer X9944 geschaffen. Nach den dem GKV-SV gemeldeten Daten der Krankenkassen wurden bislang 3,86 Millionen Euro für die Positionsnummer X9944 abgerechnet. Eine seriöse Gesamtschätzung der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen, die bis zum 30. September 2020 abgerechnet werden können, ist nach Auskunft des GKV-SV derzeit nicht möglich.

12. Ist es bisher bei Heilmittelerbringern zur Versagung weiterer Bundeshilfen, etwa von Kurzarbeitergeld, gekommen, weil Heilmittelerbringern nach der COVID-19-VSt-SchutzV eine Ausgleichszahlung zusteht?
 - a) Wenn ja, welche Anträge für welche weiteren Hilfen gab es, und aus welchen Gründen wurden diese abgelehnt?
 - b) Von welchen Bundeshilfen zu COVID-19 sind Heilmittelerbringer aufgrund der Ausgleichszahlung ausgeschlossen?

Die Fragen 12 und 12a werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 7. Mai 2020 können Leistungserbringer im Gesundheitswesen grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten, sofern die Voraussetzungen der §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vorliegen. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung nach der COVID-19-VSt-SchutzV steht dem Anspruch auf Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht entgegen.

Heilmittelerbringer sind allein aufgrund des Anspruchs auf Ausgleichzahlung nach der COVID-19-VSt-SchutzV von keinem Hilfs- oder Förderprogramm der Bundes von vornherein ausgeschlossen. Die Gewährung der vom Bund bereit gestellten Unterstützungsgelder und Liquiditätshilfen ist vielmehr abhängig von den jeweils in den Hilfsprogrammen festgelegten Voraussetzungen. Eine Anrechnung der Ausgleichzahlung für Heilmittelerbringer bei den finanziellen Hilfen des Bundes richtet sich ebenfalls nach den jeweiligen Vorgaben der Hilfsprogramme. Auch die zuletzt von der Bundesregierung geschaffene Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen steht den Heilmittelerbringern dem Grunde nach zur Verfügung.

Stand: 14.07.2020

ARGE-ID	Bundesland	ANZ_Podo	EUR_Podo	ANZ_Logo	EUR_Logo	ANZ_Mass	EUR_Mass	ANZ_Physio	EUR_Physio	ANZ_Ergo	EUR_Ergo	ANZ_Rest	EUR_Rest
Anlage 1: Anzahl der antragsberechtigten Heimtitelabringer gemäß COVID-19-VSI-SchulzV (weik)													
1	Schleswig-Holstein	149	581.359,65	287	2.969.313,42	121	1.527.465,44	1.205	20.138.039,22	311	4.694.429,65	12	130.254,00
2	Hamburg	80	311.107,78	159	2.103.635,59	50	931.773,20	549	12.754.271,49	147	2.997.440,30	7	285.897,82
3	Niedersachsen	456	1.583.534,35	851	7.636.214,71	311	3.679.695,61	3.270	50.036.741,02	830	12.118.618,72	45	885.930,00
4	Bremen	11	42.053,57	31	276.494,45	8	82.629,27	119	1.947.519,50	28	412.424,18	1	7.763,46
5	NRW	923	4.954.928,98	1.750	22.431.615,16	375	5.175.624,46	5.353	105.055.808,76	1.405	26.342.319,91	31	273.238,93
6	Hessen	195	850.134,41	718	5.681.993,32	205	2.565.719,18	2.044	30.878.440,78	579	6.802.013,69	59	626.594,75
7	Rheinland-Pfalz	72	387.760,36	196	1.623.364,72	48	483.779,82	776	12.352.165,39	175	2.759.865,72	5	46.673,22
8	Baden-Württemberg	217	949.248,17	600	6.075.668,68	284	3.502.142,45	2.587	42.662.103,69	542	8.024.602,87	21	277.609,67
9	Bayern	253	1.285.352,68	666	5.400.534,89	199	2.197.794,54	2.528	42.124.226,58	608	8.152.778,09	18	98.913,79
10	Saarland	41	187.497,03	57	444.069,54	27	162.492,69	250	3.612.353,35	62	1.137.423,07	0	0,00
11	Berlin	115	593.762,08	336	4.029.711,35	46	778.441,17	1.335	26.534.447,08	315	6.419.700,71	8	48.535,93
12	Brandenburg	141	602.199,48	261	2.472.688,76	32	432.088,00	1.072	17.516.620,63	271	3.734.050,63	10	115.542,94
13	Mecklenburg-Vorpommern	154	564.056,11	192	1.747.899,53	35	503.709,34	753	13.240.093,25	186	3.081.262,68	5	67.915,36
14	Sachsen	365	1.885.499,14	500	5.063.365,70	54	785.706,53	2.246	38.804.208,82	661	9.885.176,47	16	260.244,41
15	Sachsen-Anhalt	158	817.214,43	207	2.733.831,34	5	27.866,09	1.030	23.044.046,99	289	5.638.196,66	1	39.733,67
16	Thüringen	175	809.555,73	224	2.585.039,41	19	212.293,60	983	15.001.767,65	301	4.362.139,69	22	230.006,34
Summe	Bundesweit	3.485	16.405.273,95	7.045	73.275.439,57	1.819	23.049.241,39	28.087	455.702.874,21	6.720	106.582.443,04	261	3.355.844,29

Es werden nur Anträge von weik-ARGEN unabhängig vom Ergebnis gezählt.

ANZ_Podo=Anzahl der Anträge von Podologen
 EUR_Podo=Summe Ausgleichszahlungen für Podologen
 ANZ_Logo=Anzahl der Anträge von Logopäden
 EUR_Logo=Summe Ausgleichszahlungen für Logopäden
 ANZ_Mass=Anzahl der Anträge von Masseuren
 EUR_Mass=Summe Ausgleichszahlungen für Masseure
 ANZ_Physio=Anzahl der Anträge von Physiologen
 EUR_Physio=Summe Ausgleichszahlungen für Physiologen
 ANZ_Ergo=Anzahl der Anträge von Ergotherapeuten
 EUR_Ergo=Summe Ausgleichszahlungen für Ergotherapeuten
 ANZ_Rest=Anzahl der Anträge andere Einrichtungen
 EUR_Rest=Summe Ausgleichszahlungen für andere Einrichtungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.